

RECHTE BEI PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Modulhersteller geben Garantieverprechen und grenzen sich somit von ihren Mitbewerbern ab. Betreiber von Photovoltaik-Anlagen müssen diese Leistungen jedoch genau prüfen.



TEXT: RA P. Wolff, DCTI; RA Dr. T. M. Volz, Hogan Lovells International LLP FOTO/GRAFIK: Viktor Mildenerberger Pixelio/ Solon

Die Hersteller von Photovoltaikmodulen werben mit unterschiedlichsten Garantieverprechen, die im Wesentlichen die Haltbarkeit und Leistungsfähigkeit der Module für deren Betriebsdauer betreffen. Diese Garantieverprechen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet, was ihre Vergleichbarkeit erschwert und zusätzlich deren Mehrwert – als Absicherung eventueller Risiken – in Frage stellen kann. Es fragt sich somit, welche Rechte hat der Betreiber einer Photovoltaikanlage neben den Garantieverprechen der Modul-Hersteller.

Gewährleistungsrechte nach deutschem Recht

In der Regel besteht zwischen dem Betreiber einer Photovoltaikanlage und dem Modulhersteller keine direkte vertragliche Beziehung. Die Module kauft meistens der Anlagenhersteller und errichtet die PV-Anlage für den Betreiber „schlüsselfertig“. Direkte vertragliche Beziehungen bestehen nur dann, wenn der Modulhersteller auch zugleich der Anlagenhersteller ist oder – dies dürfte die Ausnahme sein – der Betreiber die Module selbst einkauft. Daher hat der Betreiber einer PV-Anlage im Regelfall zwei Ansprechpartner soweit es um die Gewährleistungsrechte geht: Den Anlagenhersteller als seinen direkten Vertragspartner und den Modulhersteller aus der Garantie.

Gegenüber dem Anlagenhersteller bestehen für den Anlagen-Betreiber sämtliche gesetzliche werkvertragliche Gewährleistungsrechte. Zu diesen gehört: ein Recht auf Nachbesserung, Minderung des vereinbarten Herstellungspreises und das Recht auf Rücktritt vom Errichtungsvertrag. Die Verjährung dieser Ansprüche beträgt zwei Jahre beginnend mit der Abnahme der betriebsfertigen PV-Anlage. Ist die Anlage jedoch fester Bestandteil eines Gebäudes, beträgt die Verjährung fünf

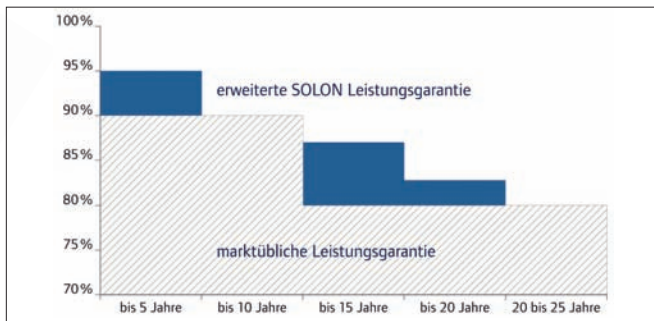
Jahre seit der Abnahme.

Diese Rechte lassen sich nicht ohne Weiteres durch allgemeine Geschäftsbedingungen einschränken. Auch dann nicht, wenn der Betreiber Unternehmer und nicht Verbraucher ist. Die meisten Betreiber, auch die kleinen, betreiben nämlich ihre Anlage gewerblich, allein um die Umsatzsteuer auf den Anschaffungspreis zu sparen. Somit sind sie Unternehmer im Sinne des Gesetzes. Besteht zwischen dem Anlagen-Betreiber und dem Modulhersteller eine direkte vertragliche Beziehung, so gelten auch in diesem Fall gegenüber dem Betreiber grundsätzlich dieselben gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Ein Ausschluss solcher Rechte durch allgemeine Garantiebedingungen ist unzulässig, da Garantiebedingungen allgemeine Geschäftsbedingungen sind.

Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten hat der Betreiber zusätzlich die Rechte aus den Garantiebedingungen. Gehen sie über den gesetzlichen Gewährleistungsstandard hinaus, sind sie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen frei formulierbar. In der Regel beziehen sich die Bedingungen auf den Umfang der garantierten Eigenschaften, der Laufzeit und Einschränkungen der Haftung aus der Garantie. Im Regelfall wird jedoch nur der Modulhersteller ein über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehendes Garantieverprechen abgeben und nicht der Anlagenhersteller, der im Normalfall nicht Modulhersteller ist. Der Nutzen der Modulherstellergarantien hängt maßgeblich von ihrer jeweiligen Ausgestaltung ab.

Garantieverprechen im Markt

Innerhalb der gewährten Garantien wird seitens der Modul-Anbieter eine Differenzierung vorgenommen. Zum einen wird eine Produktgarantie angeboten, die sich im Wesentli-



Erweiterte Garantie: Statt den marktüblichen zwei Stufen gibt Solon eine fünfstufige Garantieleistung über den Zeitraum von 25 Jahren.

chen auf Material- und Verarbeitungsfehler der Module bezieht. Sie bewegt sich derzeit im Mittel zwischen zwei und acht Jahren. Darüber hinaus geben Modulhersteller ein Leistungsversprechen ab. Damit sichern sie zu, dass die Module eine Nennleistung von durchschnittlich 80 bis 90 Prozent der ausgewiesenen Mindestausgangsleistung über genau definierte Zeiträume aufweisen. Die Leistungsgarantien mit abgestuften Leistungszusagen umfassen deutlich längere Zeiträume als die der Produktgarantie. Zusätzliche Servicedienstleistungen sind häufig an den Abschluss von gesonderten, kostenpflichtigen Serviceverträgen gekoppelt. Darunter fallen zum Beispiel Leistungen in Hinblick auf die Kostenübernahme oder auf die Reaktionszeit des Serviceteams im Falle eines Defekts.

In Hinblick auf den zunehmend schärfer werdenden Wettbewerb im Solarenergiemarkt besteht die Tendenz, Garantieleistungen zu steigern. Wobei die Modulhersteller unterschiedliche Ansätze verfolgen, um sich über die Ausgestaltung von Garantieversprechen von ihren Mitbewerbern abzugrenzen. Das geschieht allerdings in der Regel recht plakativ über die Laufzeiten der Garantien. So geschehen in den vergangenen Monaten, in denen viele Modulhersteller ankündigten, dass sie insbesondere die Laufzeiten der Garantien und die zugesicherten Leistungswerte erhöhen werden. Angeboten werden Laufzeiten von bis zu 10 Jahren bei der Produktgarantie und von bis zu 25 Jahren bei der Leistungsgarantie.

Zudem ist seit kurzem eine weitere Entwicklung darin zu erkennen, dass keine gestufte, sondern eine lineare Leistungsgarantie versprochen wird. Damit soll zum Beispiel sichergestellt werden, dass die Module von deutschen Herstellern nach Ablauf der Leistungsgarantie im 25. Betriebsjahr noch eine tatsächliche Leistung von mindestens 80,2 Prozent der Nennleistung aufweisen.

Garantieversprechen genau prüfen

Die Garantieversprechen der Hersteller mit langjährigen Laufzeiten klingen zunächst vielversprechend, sie müssen es aber nicht sein. Entscheidend sind die Garantieintrittsklau-

seln und die Ausschlusskriterien auf der einen Seite sowie die Beweislast und die Kostenübernahme im Garantiefall auf der anderen Seite. Daher sollten die Garantieversprechen vor einem Kauf genau geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, durch wen und unter welchen Bedingungen ein Leistungsverlust ermittelt wird und wie der Hersteller den Mangel behebt. Die Hersteller bestimmen in der Regel nach eigenem Ermessen, ob sie defekte Module ersetzen beziehungsweise reparieren, zusätzliche Module installieren, eine zeitwertorientierte Kaufpreiserstattung oder einen Ausgleich des Minderertrags vornehmen.

Teilweise unterliegen die Garantien jedoch nicht deutschem Recht, sondern dem Recht des Landes, in dem der Modulhersteller seinen Sitz hat. Dies kann eine gerichtliche Durchsetzung der Garantieansprüche deutlich erschweren. Zudem hängt der wirtschaftliche Nutzen der Garantie unmittelbar mit der Leistungsfähigkeit und Solvenz des Modulherstellers zusammen. Geht dieser während der Garantiezeit in die Insolvenz, sind die Garantieansprüche wirtschaftlich wertlos.

Garantie als Wettbewerbsvorteil

Der Garantiebegriff und die Leistungsfähigkeit des Modulherstellers dürften neben dem Preis und der Leistungsfähigkeit der Module zunehmend stärker bei der Auswahl der zu verwendenden Module in den Fokus rücken. Eine sinnvoll ausgestaltete Garantie kann damit wirksames Abgrenzungskriterium gegenüber andern Herstellern sein und einen echten Wettbewerbsvorteil bieten. □ [> MORE@CLICK E20410450](#)



RA Philipp Wolff, Geschäftsführer der Deutschen CleanTech Institut GmbH (DCTI)



RA Dr. Thorsten M. Volz, Hogan Lovells International LLP